

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Rosenfeld-West, 1. Änderung“

und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Rosenfeld-West, 1. Änderung“.

Satzungstext:

Aufgrund von § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 BGBl. I S. 1509)) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld folgenden Bebauungsplan und aufgrund von § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. Nr.7, S. 358), in Kraft getreten am 01.03.2010 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Örtliche Bauvorschriften am 21.11.2013 als **S a t z u n g e n** beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Rosenfeld-West, 1. Änderung“

in Rosenfeld

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Vermessungsbüro UTTENWEILER, 72336 Balingen vom 04.09.2013 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil des Vermessungsbüros UTTENWEILER, Balingen vom 04.09.2013 im Maßstab 1:500
2. den planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 04.09.2013

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Anlagen des Bebauungsplanes

Als Anlagen sind dem Bebauungsplan beigefügt:

Die Schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüro ISIS, Riedlingen vom März 2013 mit Textteil und Plänen

- Anlage -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den aus den im Textteil vom 04.09.2013 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage 2 -

- Anlage 1 -

§ 4

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 04.09.2013 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Umweltbericht, gefertigt vom Büro Dr. Grossmann, Balingen vom 11.11.2013.

-.Anlage 4.-

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

§1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 04.09.2013 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil.

- Anlage 3 -

- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 05.03.2010..

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 04.09.2013.

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzungen treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rosenfeld

04. Dez. 2013

Miller

Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB (Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23.09.2004, BGBl.I S. 2414) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1 in 72348 Rosenfeld geltend zu machen.